

## *Tarifbestimmungen für den Stadtbusverkehr in Sigmaringen*

### **1. Einzelfahrscheine**

Der Einzelfahrschein berechtigt zu einer Fahrt in Richtung auf ein bestimmtes Fahrtziel, wenn nötig mit Umsteigen zur nächstmöglichen Busverbindung. Rückfahrten und Fahrtunterbrechungen (mit Ausnahme des Umsteigens) sind nicht zulässig.

Bereits beim Lösen des Einzelfahrscheins ist dem Busfahrer ein eventueller Umsteigewunsch mitzuteilen.

Kinder unter 6 Jahren werden frei befördert. Für Kinder von 6 bis einschließlich 11 Jahren und für Jugendliche von 12 bis einschließlich 17 Jahren werden besondere Einzelfahrscheine ausgegeben. Ab 18 Jahren ist ein Einzelfahrschein für Erwachsene zu lösen.

### **2. Umweltfünfer**

Der Umweltfünfer ist ein Fahrschein, mit dem fünf Einzelfahrten für Erwachsene zum jeweils gültig genehmigten Tarif unternommen werden können.

Für die Einzelfahrt gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.

### **3. Monatskarten**

Die Monatskarten gelten während des auf der Fahrkarte angegebenen Kalendermonats. Sie berechtigen den Karteninhaber innerhalb des Liniennetzes zu beliebig häufigen Fahrten. Die Monatskarten sind nicht übertragbar.

### **4. Abonnementkarten**

Abonnementkarten sind der Umweltpass, der Seniorenquartalspass, der Familienpass, das Jobticket und das Semesterticket. Die Abonnementkarte des Umweltpasses und des Familienpasses werden für ein Jahr ausgegeben, der Seniorenquartalspass für ein Kalendervierteljahr, das Jobticket für ein halbes Jahr und das Semesterticket für 4 Monate. Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Bei Verlängerung des Abonnements ist die Abholung der neuen Karten frühestens 3 Werktage vor Monatsende möglich.

#### **a) Umweltpass**

Der Umweltpass kann nur von Erwachsenen abonniert werden. Schüler und Auszubildende (ausgenommen Studenten), die Anspruch auf Berechtigungsausweise zum Lösen von Schülermonatskarten haben, sind vom Erwerb des Umweltpasses ausgeschlossen.

Der Umweltpass ist übertragbar, d. h. er kann auch von einer anderen Person als dem Karteninhaber innerhalb des Liniennetzes benutzt werden.

#### **b) Seniorenquartalspass**

Der Seniorenquartalspass kann von jedermann erworben werden, der das 60. Lebensjahr vollendet hat. Der Seniorenquartalspass ist nicht übertragbar.

### **c) Familienpass**

Der Familienpass kann von jeder Familie (Ehepaare, Ehepaare mit Kindern, Alleinerziehende mit Kindern) erworben werden. Kind ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist oder ab 18 Jahren noch Schüler ist oder in einem Ausbildungsverhältnis steht. Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige oder Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr sowie Praktikanten fallen ebenfalls unter diesen Begriff wenn sie mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben und noch nicht 25 Jahre alt sind.

Für jedes Mitglied der Familie wird ein Fahrausweis ausgestellt. Die einzelnen Karten sind nicht übertragbar.

Für den Erwerb eines Familienpasses für Kinder und Jugendliche muss ein entsprechender Berechtigungsnachweis der jeweiligen Schule vorgelegt werden. Studenten, Zivildienstleistende, Wehrpflichtige, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr sowie Praktikanten müssen ebenfalls entsprechende Nachweise vorlegen. Die Abwicklung wird ausschließlich über die Verkaufsstelle vorgenommen.

### **d) Jobticket**

Das Jobticket kann nur von Arbeitnehmern durch Einzelbestellung oder von Arbeitgebern durch Sammelbestelllisten erworben werden und ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Jobtickets beträgt sechs Monate und kann jeweils zum 1. eines jeden Monats erworben werden. Arbeitnehmer sind alle abhängig Beschäftigten und Auszubildende i. S. v. § 1 Nr. 2 d PBefAusgIV, die in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis stehen.

### **e) Semesterticket**

Das Semesterticket kann nur von Studenten gegen Nachweis durch einen gültigen Studentenausweis erworben werden und ist nicht übertragbar. Die Gültigkeit des Semestertickets beträgt vier Monate und kann jeweils zum 1. eines jeden Monats erworben werden.

## **5. Gültigkeitsbereich**

Die unter Ziffer 4 genannten Fahrkarten gelten im gesamten Liniennetz des Stadtbusverkehrs Sigmaringen. Es können alle Stadtbusse und alle Busse des Kreisverkehrsbetriebes Sigmaringen benutzt werden.

## **6. Geltungsdauer**

Die Abonnements für den Umweltpass und den Familienpass werden für 1 Jahr ausgegeben, der Seniorenquartalspass für ein Kalendervierteljahr, das Jobticket für sechs Monate und das Semesterticket für vier Monate.

Das Abonnement verlängert sich nicht automatisch.

## **7. Abonnement**

Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden. Es wird durch die Abgabe des dafür vorgesehenen Antrags bei der Verkaufsstelle bestellt. Das Abonnement kommt mit der Übergabe zustande.

Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Schule sind unverzüglich anzuzeigen.

Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die

Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement von den Stadtwerken Sigmaringen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Bei jeder Kündigung des Abonnements werden die Abonnementkarten ungültig und müssen zurückgegeben werden. Solange die Abonnementkarte nicht zurückgegeben wird, ist der bisherige Monatsbetrag zu zahlen.

Änderungen sind nur auf den Ersten eines Monats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei den Stadtwerken Sigmaringen zu beantragen.

In besonderen Fällen (z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit, lang anhaltende Krankheit, Umzug in eine andere Gemeinde oder sonstige Gründe) kann das Abonnement ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Der jeweilige Kündigungsgrund ist durch ärztliches Attest oder anderweitige Bescheinigungen nachzuweisen.

Das Jobticketabonnement kann in Form von Einzelbestellungen oder Sammelbestelllisten bei den Stadtwerken Sigmaringen erworben werden. Die Jobticket-Sammelbestellung kann von einem bevollmächtigten Mitarbeiter der Firma oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts vorgenommen werden.

Die Bestellung erfolgt bei den Stadtwerken Sigmaringen im Namen und auf Rechnung der Beteiligten unter Vorlage einer Namensliste. Der Besteller erfasst alle Beteiligten einzeln und übernimmt das Inkasso. Die Tätigkeit des Bestellers ist grundsätzlich unentgeltlich.

Der Besteller haftet gegenüber den Stadtwerken Sigmaringen gesamtschuldnerisch für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Tickets. Der Rechnungsbetrag für die Sammelbestellung ist bei Übergabe der Tickets fällig.

## **8. Preise**

Berechnungsgrundlage der Preise für die Abonnement-Karten sind die von den Stadtwerken Sigmaringen erstellten und dem Regierungspräsidium Tübingen genehmigten Regeltarife. Der Preis für die beanspruchte Monatskarte ermäßigt sich jeweils um den Finanzierungsanteil, den die Stadt Sigmaringen und/oder der Landkreis Sigmaringen für das Abonnement übernehmen.

Bei Änderungen der Preise oder des Abonnements werden die Monatsbeiträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.

## **9. Ersatzkarte**

Für abhanden gekommene Abonnement-Karten wird gegen Entgelt von 20,- € einmalig eine Ersatz-Abonnementkarte für die restliche Gültigkeitsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Abonnement-Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Stadtwerke Sigmaringen zurückzugeben.

Für abhanden gekommene Umweltpass-Karten wird aufgrund der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet.

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird von der Ausgabestelle gegen Entgelt von 5,- € eine Ersatzkarte für den Gültigkeitsmonat ausgestellt.

## **10. Zahlungsverzug**

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Abonnementkarte Eigentum der Stadtwerke Sigmaringen.

Die Kosten bei Zahlungsverzug betragen für jede Mahnung 4,00 € sowie Verzugszinsen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug wird die entsprechende Abonnementkarte eingezogen.